

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

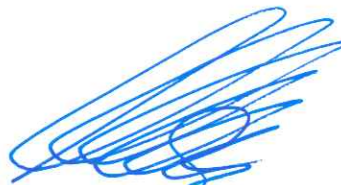
zu TOP (9) der öffentlichen	Amt / Zimmer Sekretariat / 24
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen: 022.32
Sitzung am: 18.11.2014	Datum: 10. November 2014
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Erlass einer Hebesatzsatzung	

Im Rahmen der Überprüfung von Steuern, Gebühren und Abgaben hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss den Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst, den Hebesatz bei der Gewerbesteuer von 330 v.H. auf 340 v.H. zu erhöhen.

Sofern der Gemeinderat diesem Empfehlungsbeschluss folgt, ist die Hebesatzsatzung vom November 2005 neu zu fassen. Der Entwurf der neuen Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer ist beigelegt.



Stauder, Rechnungsamtsleiterin



Metzler, Bürgermeister

**Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz**

S A T Z U N G

**über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
vom 18. November 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 18. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Hilzingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- 1. für die Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.**

der Meßbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2015.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. November 2005 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 18. November 2014
Bürgermeisteramt

Metzler, Bürgermeister